

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Die Vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Media Architecture mit dem Ab- schluss Master of Science (M.Sc.)		Ausgabe 23/2022
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum 28.10.2022

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.). Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 27. Juli 2022 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 28.10.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten (Einführungs-Projekt I, Projekt-Module II-III)
- § 9 Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen, E-Klausuren)
- § 10 Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)
- § 11 Weitere prüfungsrechtliche Regelungen für Online-Präsenz und Online-Distanzprüfungen
- § 12 Multiple-Choice-Verfahren (Antwort-Wahl-Verfahren)
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischer Kompetenzen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfende
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 22 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Thesis
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis
- § 25 Abgabe und Bewertung der Thesis
- § 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 27 Urkunde
- § 28 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

§ 31 Gleichstellungsklausel

§ 32 Rechtsmittel

§ 33 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Leistungskatalog

Anlage 3: Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

§ 1 – Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig in einem interdisziplinären Berufsfeld zu arbeiten.

§ 2 – Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> beträgt vier Fachsemester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich Thesis, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den Studiengang MediaArchitecture beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 LP zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module, die gemäß dem Leistungskatalog (Anlage 2) absolviert werden. Das letzte (4.) Fachsemester dient ausschließlich der Anfertigung der Thesis und deren Präsentation.

§ 3 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studienablaufplan und Leistungskatalog, der Thesis und deren Präsentation. Der Studienablaufplan und der Leistungskatalog sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung.
- (3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen müssen vor der Zulassung zur Thesis erfolgreich bestanden sein.
- (4) Das Einführungs-Projekt I sowie die Projekt-Module II-III werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall pro Semester 1 Projekt-Modul). Von diesen 3 Projekt-Modulen kann maximal 1 Projekt-Modul entweder an einer anderen Universität bearbeitet werden oder anstelle des zweiten oder dritten Projekt-Moduls ein Praktikum zur Anerkennung kommen, wenn die dort bearbeiteten Projekte und erbrachten Ergebnisse äquivalent zu den im Leistungskatalog geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Des Weiteren sind mindestens 4 und maximal 6 Modulprüfungen aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule des Studiengangs gemäß Leistungskatalog (siehe Anlage 2) abzulegen.
- (6) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legt der/die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in seinem/ihrem Modul aktenkundig fest. Zulassungsvoraussetzung kann das Erbringen einer Studienleistung in Form von Übungsbelegen, entwurfspraktischen Arbeiten, theoretischen Arbeiten u.a. sein. Die Studierenden werden von der Festlegung rechtzeitig informiert.

§ 4 – Fristen

- (1) Die Modulprüfungen müssen in der Regel direkt im Anschluss an das Modul abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass das Studium grundsätzlich mit dem 4. Fachsemester abgeschlossen sein kann.
- (2) Werden die studienbegleitenden Modulprüfungen, die zur Zulassung zur Thesis erforderlich sind, nicht bis zum Ablauf des 6. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als „endgültig nicht bestanden“, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise, der zu absolvierenden Prüfungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes über das Service-Portal für Studium und Lehre möglich. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin.

(5) Das Einführungs-Projekt I sowie die Projekt-Module II-III sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein Rücktritt vom Einführungs-Projekt I bzw. von den Projekt-Modulen II-III (Lehrveranstaltung einschließlich Prüfung) ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

§ 5 – Arten der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen bestehen aus

1. mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6),
2. schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 7) und
3. studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten (§ 8).
4. Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen, E-Klausuren) (§ 9)
5. Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen) (§ 10)

§ 6 – Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/innen (§ 19) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat/Kandidatin soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist auf seinen/ihren Antrag hin Einsicht in das ihn/sie betreffende Protokoll zu gewähren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 7 – Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner/ihrer Lösung finden kann. Der Prüfer/die Prüferin kann dem Kandidaten/der Kandidatin Themen zur Auswahl stellen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfer/innen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten. Beinhaltende schriftliche Prüfungsleistungen zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung angemessen verändert werden.

§ 8 – Studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten (Einführungs-Projekt I, Projekt-Module II-III)

- (1) In studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, ein Problem mit adäquaten Methoden interdisziplinär und selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Projektarbeiten und die Thesis.
- (2) Die studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten sind grundsätzlich wie schriftliche Prüfungsleistungen zu werten.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die studienbegleitenden Arbeiten in Teilen oder vollständig für eigene, nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 – Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen, E-Klausuren)

- (1) Online-Präsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden, sofern dies aus fachlicher Sicht als geeignet erscheint.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/der Kandidatin zugeordnet werden können. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 10 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind
 - a) schriftliche Prüfungen (z.B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Videoupload, Audioupload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
 - b) mündliche Prüfungen (z.B. Videokonferenzen), die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z.B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht** zulässig; die zukünftige Durchführbarkeit bedarf der vorherigen Klärung grundlegender technischer und rechtlicher Fragen.
- (3) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden und für die es entsprechende Verträge gibt, z.B. BigBlueButton, DFNconf mit Pexip und Adobe Connect.

§ 11 – Weitere prüfungsrechtliche Regelungen für Online-Präsenz und Online-Distanzprüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäß Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 2 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.

(2) Ist der Kandidat/die Kandidatin bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 4 nicht mindestens einem Prüfer/einer Prüferin persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von dem Kandidaten/der Kandidatin verlangt werden, seine Thoska oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und ist unmittelbar nach der Prüfung zu löschen oder zu vernichten. Die Einwilligung zu diesem Prüfungsformat ist in Textform (z.B. per E-Mail) von den zu Prüfenden einzuholen. Die Teilnahme an mündlichen Online-Distanzprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Prüfung in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Bauhaus-Universität Weimar möglich und zumutbar ist.

(3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationserfordernissen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.

(4) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses sind die Online-Prüfungen gemäß § 10 über vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte und speziell dafür konfigurierte Prüfungs-Systeme durchzuführen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

(5) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die Kandidaten/Kandidatinnen verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(6) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß § 10 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten; während der gesamten Prüfungsdauer ist die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person sicherzustellen. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und ggfs. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Im Falle einer Neuansetzung oder der Fortsetzung der Prüfung gilt diese als erster Prüfungsversuch. Die jeweilige Entscheidung trifft der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z.B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt dem Prüfer/ der Prüferin.

§ 12 – Multiple-Choice-Verfahren (Antwort-Wahl-Verfahren)

Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben (Antwort-Wahl-Verfahren) sind nur zulässig, sofern sie in der Prüfungsordnung *des jeweiligen Studiengangs* und insbesondere im Hinblick auf Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung *explizit* geregelt sind.

§ 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/innen festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.

(2) Prüfungsleistungen können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Ein Testat wird verwehrt, wenn die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ nicht entspricht. Das Einführungs-Projekt, die Projekt-Module II-III inklusive der Projektbegleitenden Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtmodule werden mit Note bewertet. Wahlmodule können mit Note oder Testat abgeschlossen. Der Studierende/die Studierende hat bei Einschreibung zur Lehrveranstaltung (§ 4 Abs. 4) anzugeben, ob die Leistung mit Note oder Testat bewertet werden soll, sofern der Prüfer/die Prüferin beide Möglichkeiten zulässt.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Im Falle des Nichtbestehens einer Teilprüfungsleistung muss nur diese wiederholt werden. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Die Bewertung der Thesis bleibt davon unberührt siehe § 25 Abs. 6. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %
- F -

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

(5) Für die Frist zur Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

§ 14 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder entwurfspraktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne Angaben von Gründen über das Service-Portal für Studium und Lehre möglich. Der Prüfungszeitraum umfasst i.d.R. zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und wird rechtzeitig vor dem Semesterstart im Rahmenzeitplan festgelegt und veröffentlicht. Projekt-Module sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist unverzüglich eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, spätestens jedoch bis 3 Arbeitstage nach der Prüfung. Besteht zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin,

in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Eine studienbegleitende Leistung oder eine andere Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 4 dar und wird wie diese geahndet.

§ 15 – Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsverpflichtung entsteht gleichzeitig mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß §8 Abs. (1) der Studienordnung und gemäß des §4 Abs. (4) dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht zur Wiederholung zum erstmöglichen Termin.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. ein Testat erteilt wurde.

(3) Die Zulassung zur Thesis wird erteilt, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß Anlage 2 bestanden wurden.

(4) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn alle nach Anlage 2 zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden sowie die Thesis sowie deren Präsentation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung auch Teilprüfungsleistungen nicht bestanden oder wurde die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so hat er/sie sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen seiner/ihrer Modulprüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

§ 16 – Wiederholung

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nicht bestandenes Projekt-Modul an einer anderen Professur zu wiederholen oder eine nicht bestandene Leistung im Wahlpflicht- oder Wahlmodulbereich gegen eine andere desselben Moduls zu tauschen. Die in diesem Modul nicht bestandene Prüfungsleistung wird annulliert.

(2) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Thesis sowie bestandener Teilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen Thesis ist ausgeschlossen.

(5) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel während des Prüfungszeitraums) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 17 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischer Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich

der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

§ 18 – Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einem Studierenden. Die im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Studierenden sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.

(2) Der Vorsitz, seine Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden nach vorheriger Abstimmung im Prüfungsausschuss vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik bestellt. Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Das vorsitzende Mitglied führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwollen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 – Prüfende

(1) Zu Prüfer/innen können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG), wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Sie sollen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.

- (2) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer/die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfer/innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer/innen sollen dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (4) Die Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Diese hat mindestens zwei Mitglieder, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Der Betreuer/die Betreuerin der Thesis muss ein Hochschullehrender sein, er/sie ist gleichzeitig Erstgutachter/in und Mitglied der Prüfungskommission. Der/die Zweitgutachter/in stammt von der jeweils anderen Fakultät, um eine paritätische Prüfung des Kandidaten/der Kandidatin zu gewährleisten.
- (5) Als Zweitgutachter/in können auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Die anderen Mitglieder der Prüfungskommission und Zweitgutachter/innen dürfen nicht aus der Professur des Betreuers/der Betreuerin stammen. Der Kandidat/die Kandidatin kann für den/die Zweitgutachter/in einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines/einer bestimmten Gutachters/Gutachterin besteht nicht.
- (6) Für den Prüfer/die Prüferin gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 20 – Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 21 – Art und Umfang der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen bestehen aus den jeweiligen Prüfungen des Einführungs-Projekts I und der Projekt-Module II-III und mindestens 4 bis maximal 6 Prüfungen aus den Wahlpflichtmodulen der Kategorien:
- Theoriemodule
- Fachmodule
- (2) Die jeweiligen Prüfungen in den Theoriemodulen und in den Fachmodulen sind in der Anlage 1 und 2 enthalten.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (4) Die Modulprüfungen müssen studienbegleitend im Anschluss an die jeweils letzte Lehrveranstaltung oder in der Prüfungsphase eines jeden Semesters direkt im Anschluss an die Vorlesungsphase abgelegt werden.

§ 22 – Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Thesis und deren Präsentation. Die Modulprüfungen sind so festzusetzen, dass die Abschlussprüfung vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 23 – Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/Thesis

- (1) Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer entsprechend Anlage 2
 1. das Einführungs-Projekt I
 2. die Projekt-Module II-III und
 3. alle zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgreich bestanden hat.
- (2) Bei einem Studiengangwechsel in den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> der Bauhaus-Universität Weimar muss der Studierende vor einer Zulassung zur Thesis mindestens ein Semester an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikuliert sein und mind. ein Projekt-Modul erfolgreich bearbeitet haben.

§ 24 – Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis

- (1) Die Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium im konsekutiven Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem innerhalb des Schnittstellenbereichs Architektur – Medien mit wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dieses in entwurfspraktischer Anwendung und/ oder theoretischer Reflexion zu lösen.
- (2) Die Thesis kann von den am Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> beteiligten Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (3) Die Ausgabe der Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 8 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (4) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der Kandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Thesis muss im Anschluss an die letzte Modulprüfung begonnen werden. Die Bearbeitung und Präsentation der Thesis muss spätestens mit Ablauf des 7. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis beträgt in der Regel 16 Wochen, bei experimenteller Aufgabenstellung kann sie bis zu 20 Wochen betragen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen um insgesamt 4 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen (entsprechend § 10 Abs. 4) von bis zu insgesamt 4 Tagen und Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat/die Kandidatin ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten/von der Kandidatin zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 8 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen. Dies ist maximal einmal möglich.

§ 25 – Abgabe und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat/die Kandidatin eidesstattlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater/ innen hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.

- (3) Die Thesis ist zusätzlich in digitaler Form abzugeben.
- (4) Die Präsentation der Thesis (mündliche Prüfung) ist öffentlich. Die mündliche Prüfung umfasst in der Regel einen etwa 20-minütigen Kurzvortrag des Kandidaten/der Kandidatin zur Thesis sowie eine anschließende etwa 20-minütige Diskussion. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bewertung der Thesis erfolgt durch die Prüfer/innen aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 wobei die Note für die Präsentation mit 30 %, die Thesis mit 70 % in der Endnote der Thesis berücksichtigt wird. Die Endnote der Abschlussarbeit/Thesis wird entsprechend § 9 Abs. 1 gebildet. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.
- (6) Die Begutachtung und Bewertung der Thesis muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.
- (7) Bewertet ein Gutachter/eine Gutachterin die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines dritten Gutachters/Gutachterin, der Professor /die Professorin sein muss, einzuholen. Bewertet er/sie die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden" (5,0). Bewertet er/sie die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.
- (8) Ein Exemplar der Thesis inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Thesis in Teilen oder vollständig für eigene, nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 26 – Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten der einzelnen Projekt-Module (3 Noten) und Wahlpflichtmodule (mind. 4, max. 6) mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Thesis. Die Note der Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein. Noten im Wahlmodulbereich bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden aber auf dem Zeugnis mit aufgeführt.

Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

Modulprüfungen (Projekt-, Wahlpflichtmodule)	= 70 %
Thesis inkl. deren Präsentation	= 30 %

- (2) Bis zu einem Durchschnitt von 1,1 aller Prüfungsleistungen und der Thesis-Bewertung von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (3) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Thesis und deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Architektur und Urbanistik sowie vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 27 – Urkunde

- (1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird von den Dekanen/Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten und vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Architektur und Urbanistik sowie vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Gleichzeitig erhält der Absolvent/die Absolventin ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch.

§ 28 – Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für „nicht ausreichend“ oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 – Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

Für die Durchführung des Studienprogramms IMAMS finden die Bestimmungen in der Anlage 3 dieser Ordnung Anwendung.

§ 31 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 32 – Rechtsmittel

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan/die Dekanin der Fakultät Architektur und Urbanistik den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Im Falle eines Ablehnungsbescheides steht dem/der Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 33 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2022/23 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 27.07.2022

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt, Weimar, 28. Oktober 2022

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin

PO_Anlage 1: Studienablaufplan_Stand 10. Januar 2018

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Fachsemester		4. Fachsemester		Master- Modul		Abschlussarbeit / Thesis									
1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester													
Einführungsstudium		Projektstudium**																	
Einführungs - Projekt I		Projekt - Modul II		Projekt - Modul III															
$\sum 18 \text{ LP}$ E/P/S		$\sum 18 \text{ LP}$ E/P V/S		$\sum 18 \text{ LP}$ E/P* V/S		$\sum 18 \text{ LP}$ E/P V/S		$\sum 12 \text{ LP}$ E/P Masterkolloquium P1/2		$\sum 30 \text{ LP}$ 24 LP 3 LP									
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtmodule $\sum 24 \text{ LP}$, 1.-3. Fachsemester																			
<u>Theoriemodule</u>						<u>mind. 2, Modulnote mit mind. 12 LP</u>													
<u>Fachmodule</u>						<u>mind. 2, Modulnote mit mind. 12 LP</u>													
<u>begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlmodule $\sum 12 \text{ LP}^{***}$, 1.-3. Fachsemester</u>						<u>V/S,...Vorlesung / Seminar</u>													

E/P ... Entwurf/ Projekt
 * ... integriertes Forschungsmodul
 LP ... Leistungspunkte nach ECTS
 V/S,...Vorlesung / Seminar

P1 ... Präsentation
 ** ... Ein Praktikum oder Auslandsemester kann ein Semester Projektstudium ersetzen.
 *** ... 12 LP werden als freie Wahlmodule erbracht.

PO_Anlage 2: Leistungskatalog_Stand 10. Januar 2018

Module				Wahlpflichtmodule
		Pflichtmodule		
1. SEMESTER				
Einführungs-Modul		1	18 LP	
Einführungs-Projekt I ^{*/1}	18		x	
2./3. SEMESTER				
Projekt-Module		2	36 LP	
Projekt-Modul II ^{/1}	18 (12+6)	1	x	
Projekt-Modul III/1/Praktikum ^{**/1}	18 (12+6)	1	x	
1./2./3. SEMESTER				
Wahlpflichtmodule***		4	24 LP	
Theoriemodule		2	mind. 12 LP	
Architekturtheorie ^{/1}	3/6 ²	1		x
Gestalten im Kontext ^{/1}	3/6	1		x
Darstellen im Kontext ^{/1}	3/6	1		x
Kulturtechniken der Architektur	3/6	1		x
Stadtsoziologie ^{/1}	3/6	1		x
Fachmodule		2	mind. 12 LP	
Gestalten im Kontext ^{/1}	3/6	1		x
Darstellen im Kontext ^{/1}	3/6	1		x
Medieninformatik	3/6	1		x
Digitale Planung ^{/1}	3/6	1		x
Grundlagen Interface Design	6	1		x
Gestaltung medialer Umgebungen	6	1		x
Fremdsprachen	3	1		x
Wahlmodule****			12 LP	
4.SEMESTR Thesis *****		1	30 LP	
Master-Modul ^{/1}	24/6	1	24/6	-
LP gesamt		8	120 LP	

* Das Einführungs-Modul I besteht aus 3 Teilprojekten, die aus interdisziplinärer Sicht von den im Studiengang verankerten Professuren betreut werden. Das Einführungs-Modul I wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

** Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann als Ausnahme im zweiten, als Regelfall im dritten Studiensemester stattfinden. Für dieses Semester können maximal 30 LP vergeben werden, für das Praktikum 18 LP (Präsentation) und 12 LP (Abgabe der Praktikumsergebnisse) für das Auslandsteilstudium gemäß der Lissabon

Konvention und entsprechend dem Learning Agreement. (siehe § 3 der Prüfungsordnung)

*** 24 LP werden als Wahlpflichtmodule aus dem gesamten Fächerangebot erbracht.

**** 12 LP werden als Wahlmodule aus dem Kursangebot der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Universitäten gewählt. Innerhalb der 12 LP kann ein Sprachkurs mit 3 LP abgerechnet werden.

***** Die Thesis kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle für die Zulassung zur Thesis erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Thesis abgeschlossen werden.

Mindestens 12 LP der 90 LP müssen aus dem Fächerangebot der Fakultäten (Architektur und Urbanistik, Medien oder Kunst und Gestaltung) gewählt werden, welche nicht der Hauptstudienschwerpunkt sind.

¹ Lehrveranstaltungen von Professuren des Fachgebietes Architektur.

² Lehrveranstaltungen zu 3 oder 6 LP (3/6) können interdisziplinär in den Modulen angeboten werden.

PO Anlage 3

Blatt 1 von 3

Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) behalten für die Teilnehmer des Studienprogramms IMAMS mit den nachfolgenden Änderungen Gültigkeit.

1. Geltungsbereich

- (1) Innerhalb des Masterstudiengangs MediaArchitecture wird das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gemeinsam mit der SUNY, University at Buffalo entsprechend dem Kooperationsvertrag vom 02.07.2012 durchgeführt.
- (2) Das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gibt den Studierenden einen vertieften und qualifizierten Einblick in die Fachgebiete der Medienarchitektur, um damit die Absolventen/Absolventinnen auf den globalen Markt und seine Wechselwirkung von Medien und Architektur vorzubereiten. Es fördert die Befähigung der Studierenden zur interdisziplinären internationalen Kooperation und zur interkulturellen Kommunikation.
- (3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Studienprogramm IMAMS können sich Studierende der beteiligten Studiengänge an ihrer jeweiligen Heimathochschule bewerben. Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm IMAMS erfolgt nach einem erfolgreich bestandenen Auswahlverfahren an der jeweiligen Heimathochschule.
- (4) Die Regelstudienzeit für das gemeinsame Studienprogramm IMAMS, beträgt vier Semester. Die Teilnehmer/innen absolvieren das erste Semester / Foundation an der Heimathochschule, wo sie die vorgeesehenen Schwerpunktkenntnisse erlangen. Das zweite / Expansion und dritte / Prethesis Semester verbringen sie im Austauschstudium an der jeweiligen Partnerhochschule. Das vierte / Thesis Semester absolvieren die Teilnehmer/innen wieder an der jeweiligen Heimathochschule. Im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sollen von den Studierenden im Verlauf jedes der beiden Semester des Auslandsaufenthaltes 30 Leistungspunkte der Bauhaus-Universität bzw. 15 Leistungspunkte der SUNY, University at Buffalo erbracht werden. Die im Rahmen der Umsetzung des Studien- und Prüfungsplanes nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von den Partnern gegenseitig vollständig anerkannt. Eine Übersicht zum Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms enthält der IMAMS Studienplan gemäß Anlage 4, Punkt 3.
- (5) Die Bauhaus-Universität Weimar und die SUNY, University at Buffalo verleihen für die erfolgreiche Absolvierung des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sowohl den akademischen Grad eines „Master of Science“ in MediaArchitecture (M.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar als auch eines „Master in Architecture“ (MS) der SUNY, University at Buffalo in zwei getrennten Zeugnissen und Urkunden (Doppelabschluss).
- (6) Die Teilnehmer/innen am gemeinsamen Studienprogramm schreiben sich fristgerecht für die Dauer des Aufenthaltes an der Partnerhochschule als Studierende im gemeinsamen Studienprogramm IMAMS zusätzlich an der jeweiligen Partnerhochschule ein.
- (7) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Studiengang stellt sicher, dass Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in ausreichender Anzahl angeboten werden. Mit entsprechenden Deutschkenntnissen ist der Besuch weiterer deutscher Lehrveranstaltungen möglich. Alle akademischen Aktivitäten, eingeschlossen alle mündlichen und schriftlichen Leistungen der Studierenden, werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und verteidigt.

PO Anlage 3

Blatt 2 von 3

2. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 2 Abs. 1-2 benötigen die Bewerber/innen für das Studienprogramm IMAMS folgende Sprachvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3 gilt nicht für die Teilnehmer/innen am Studienprogramm IMAMS):

- Die Teilnehmer/innen der SUNY, University at Buffalo am Programm IMAMS, müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Im zweiten Semester wird von den Teilnehmern/innen der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.
- Die Teilnehmer/innen der Bauhaus-Universität Weimar am Programm IMAMS müssen gute englische Sprachkenntnisse nachweisen (z.B. TOEFL (PBT 550, CBT 213, IBT 79 - 80), IELTS (Mindestdurchschnitt 6.5, kein Teilstestergebnis schlechter als 6.0) oder vergleichbare international anerkannte Nachweise, nicht älter als 2 Jahre).

3. Studienplan für das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studys“ (IMAMS)

a. Studienplan für Studierende der Bauhaus-Universität Weimar:

Semester	Foundation/ 1. Sem.	Expansion/ 2. Sem.	Prethesis/ 3. Sem.	Thesis/ 4. Sem.	
Ort	BUW	UB	UB	BUW	
Kurse	Einführungs-Projekt I 18 LP	Studio 7 cr	Directed Research 7 cr	Master-Modul 24 LP	
	Wahlpflicht-modul 6 LP	Seminar/ Workshop 3 cr	Seminar/ Workshop 3 cr	Master-Kolloquium 3 LP	
	Wahlpflicht-modul 6 LP	Seminar/ Workshop 3 cr	Seminar/ Workshop 3 cr	Thesis-Präsentation/ Prüfung 3 LP	
		Seminar/ Workshop 2 cr	Seminar/ Workshop 2 cr		
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science) in MediaArchitecture / UB (MS in Architecture)					

Cr_Amerikanische Credit Units.

BUW _ Bauhaus-Universität Weimar

UB_ University at Buffalo, SUNY

PO Anlage 3

Blatt 3 von 3

b. Studienplan für Studierende der SUNY, University at Buffalo, SUNY

Semester	Foundation/ 1. Sem.	Expansion/ 2. Sem.	Prethesis/ 3. Sem.	Thesis/ 4. Sem.	
Ort	UB	BUW	BUW	UB	
Kurse	Studio 7 cr	Projekt-Modul II 18 LP	Projekt-Modul III 18 LP	Thesis 7 cr	
	Seminar/ Workshop 3 cr	Wahlpflicht-modul 6 LP	Wahlpflicht-modul 6 LP	Seminar/ Workshop 3 cr	
	Seminar/ Workshop 3 cr	Wahlpflicht-modul* 3/3 LP	Wahlpflicht-modul 6 LP	Seminar/ Workshop 3 cr	
	Seminar/ Workshop 2 cr			Seminar/ Workshop 2 cr	
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science) in MediaArchitecture / UB (MS in Architecture)					

* Im zweiten Semester wird von den Teilnehmer/innen der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.

Weimar, den 13. Dezember 2017